

SATZUNG

der Stadt Remagen über die Maria-May-Stiftung vom 11. März 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung – Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145) und den hierzu ergangenen Änderungen hat der Stadtrat der Stadt Remagen in seiner Sitzung am 29.11.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die am 14.01.1970 verstorbene Sekretärin Maria May aus Remagen-Kripp hat durch letztwillige Verfügung vom 05.06.1963 ihr gesamtes Vermögen der Stadt Remagen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, die Erträge einem näher bestimmten mildtätigen Stiftungszweck zuzuführen.
- (2) Die Stiftung trägt den Namen „Maria-May-Stiftung“.
- (3) Die Stiftung hat die Rechtsnatur einer unselbstständigen (fiduziarischen) Stiftung.

§ 2

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Remagen. Gemäß § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung finden deren Bestimmungen Anwendung.

§ 3

- (1) Der Reinertrag aus dem Stiftungsvermögen wird nach dem Willen der Stifterin in deren Namen alljährlich vor Weihnachten an alleinstehende kranke, alte, bedürftige Menschen der Stadt Remagen verteilt.
- (2) Die Verteilung gemäß Ziff. 1 wird dem Sozialausschuss der Stadt Remagen übertragen.
- (3) Kann der jährlich verfügbare Betrag nicht restlos ausgeschöpft werden, weil nicht genügend Bewerber im Sinne der Stiftung vorhanden sind, wird der überschüssige Betrag der Rechnung des nachfolgenden Jahres zugeschlagen.

§ 4

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Wohnhaus in Remagen-Kripp, Quellenstraße, mit einem derzeitigen Schätzwert von 31.188,80 EUR. Die monatlichen Mieteinnahmen betragen z.Z. 204,52 EUR. Außerdem ist ein Barvermögen von 12.271,01 EUR vorhanden, das auf einem Sparbuch festgelegt ist und dessen Zinserträge ebenfalls dem Stiftungszweck zugeführt

werden.

- (2) Das ursprünglich zusätzlich vorhandene Stiftungsvermögen in Form des vorhandenen Mobiliars und eines Baugrundstückes wurde für den notwendigen Umbau des Wohnhauses eingesetzt.

§ 5

Die Stadt erhebt von der Stiftung für deren Verwaltung Verwaltungskosten, die alljährlich im Sonderhaushaltsplan der Stiftung festgesetzt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remagen in Kraft.

Remagen, den 11. März 1974

gez.

Kürten

Bürgermeister

* 1. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 05.11.2001 eingearbeitet